

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

der GW St. Pölten Integrative Betriebe GmbH

1. Allgemeines

Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle von uns abgeschlossenen Verträge, insbesondere Kauf- und Werkverträge in Form von Bestellungen, Rahmenbestellungen oder Abrufe von Rahmenbestellungen, wie immer diese im Einzelnen auch bezeichnet sein mögen. Soweit im Folgenden der Begriff „Lieferant“ verwendet wird, ist darunter der von uns insbesondere mit einer Lieferung, Werk- oder Dienstleistung beauftragte Vertragspartner zu verstehen.

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung des Code of Conduct für Lieferanten der GW St. Pölten Integrative Betriebe GmbH. Dieser Code of Conduct ist integrativer Bestandteil dieser Einkaufsbedingungen und abrufbar auf der Homepage www.gw-stpoelten.com.

2. Vertragsgrundlagen

Der Inhalt des Vertrages wird in erster Linie durch die zwischen den Vertragspartnern im Einzelnen ausgehandelten Regelungen bestimmt, die in unserem Auftragsschreiben und einem möglichen darauf Bezug habenden Offert des Lieferanten festgehalten sind. Soweit jedoch keine derartigen Vereinbarungen getroffen wurden, gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen als Vertragsinhalt. Davon abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden von uns nicht akzeptiert, und zwar auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben. Auch auf Folgeaufträge – seien sie schriftlich oder mündlich erteilt – sind diese Einkaufsbedingungen anzuwenden, ohne dass wir darauf gesondert hinweisen müssen.

3. Formerfordernisse

Bestellungen sind für uns nur dann rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Die Schriftform gilt auch dann als erfüllt, wenn die Bestellung per Telefax oder E-Mail erfolgt. Überhaupt dürfen rechtlich bedeutsame Erklärungen zwischen den Vertragspartnern elektronisch übermittelt werden; langen derartige Erklärungen des Lieferanten jedoch außerhalb unserer Geschäftszeiten ein, gelten sie uns erst mit dem darauf folgenden Beginn der Geschäftszeiten als zugegangen. Geschäftszeiten sind: Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 15:30 Uhr und Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr.

In allen den Auftrag betreffenden Schriftstücken, insbesondere Rechnungen, ist unsere Bestellnummer anzuführen, widrigenfalls wir berechtigt sind, diese ohne Bearbeitung zurückzustellen und diese im Zweifel als nicht bei uns eingelangt gelten.

4. Preise

An uns gelegte Offerte sind, gleichgültig welche Vorarbeiten dazu notwendig waren, unentgeltlich. Wenn nicht anders vereinbart, verstehen sich Preise inklusive Verpackung, frei geliefert zum Bestimmungsort (inklusive Entladung) und sind Fixpreise, die aus keinem wie immer gearteten Grund eine Erhöhung erfahren dürfen.

5. Lieferung

Lieferungen erfolgen grundsätzlich nach CIP bzw. DDP gemäß INCOTERMS 2010 und haben frei von allen Spesen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an die von uns angeführte Empfangsstelle zu erfolgen. Der Lieferant hat für eine sachgemäße Verpackung zu sorgen. Versand- und Verpackungskosten sowie die Kosten für eine allfällige Transportversicherung sind vom Auftragnehmer zutragen. Allen Lieferungen sind entsprechende Versandunterlagen (insbesondere genaue Inhaltsangaben samt Zolltarifnummern und Ursprungsland) anzuschließen, widrigenfalls wir berechtigt sind, Lieferungen

nicht anzunehmen. Die Lieferung ist am vereinbarten Termin bei der angegebenen Empfangsstelle in den Annahmezeiten Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 11:30 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr sowie am Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr zu übergeben. Bei Lieferung vor diesem Termin behalten wir uns vor, den Auftragnehmer mit daraus resultierenden Mehrkosten (z.B. Lagerkosten) zu belasten. Alle Lieferungen an uns haben frei von Eigentumsvorbehalt zu erfolgen.

6. Rechnungslegung/Zahlungsfrist

Rechnungen sind nach Lieferung oder Leistung elektronisch per E-Mail an rechnungen@gw-stpoelten.com zu übermitteln. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Rechnungs- oder Wareneingangs bzw. mit vollendeter Leistungserbringung zu laufen, je nachdem welcher Zeitpunkt der spätere ist; bei Lieferung vor dem vereinbarten Termin jedoch frühestens mit dem vereinbarten Liefertermin. Die Bezahlung übernommener Lieferungen oder Leistungen erfolgt entsprechend der vereinbarten Zahlungsbedingungen.

7. Verzug

Bei Nichteinhaltung des vereinbarten Liefer- oder Leistungstermins sind wir berechtigt, vom Vertrag ohne Nachfristsetzung zurückzutreten, und zwar gleichgültig, weshalb die Verzögerung eintrat. Kann der Lieferant schon vor dem vereinbarten Termin erkennen, dass eine rechtzeitige Lieferung ganz oder teilweise nicht erfolgen wird, hat er uns darüber unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung Mitteilung zu machen. Auch in diesem Fall sind wir berechtigt, ohne Abwarten des vereinbarten Termins und ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.

8. Gewährleistung

Für die bestellungsgemäße Ausführung der Lieferung/Leistung und Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen und NORM-Vorschriften leistet Lieferant Gewähr. Im Rahmen dessen hat er insbesondere dafür einzustehen, dass die Lieferung/Leistung die gewöhnlich vorausgesetzten und im Vertrag zugesicherten Eigenschaften aufweist, sowie zugrunde gelegten Mustern entspricht. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der unbeanstandeten Abnahme der Lieferung/Leistung durch uns zu laufen. Eine Verpflichtung unsererseits zur unverzüglichen Überprüfung der Lieferung/Leistung bei Übergabe und Rüge allfälliger Mängel (kaufmännische Mängelrüge) besteht nicht. Wir sind vielmehr berechtigt, Gewährleistung wegen auftretender Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist jederzeit geltend zu machen. Im Gewährleistungsfall haben wir das Recht, nach unserer Wahl kostenlose Verbesserung oder Austausch der mangelhaften Lieferung/Leistung zu verlangen, den Mangel von anderer Seite auf Kosten des Lieferanten verbessern zu lassen, den Vertrag sofort zu wandeln oder einen entsprechenden Preisnachlass zu begehren. Bei Mangelbehebung durch den Lieferanten beginnt die Gewährleistungsfrist nach Abnahme der Verbesserung durch uns für die gesamte von der Mangelhaftigkeit betroffene Lieferung/Leistung neu zu laufen.

9. Schadenersatz

Der Lieferant haftet für sämtliche Schäden, die uns aus einer verspäteten oder mangelhaften Lieferung/Leistung aus seinem oder dem Verschulden von zur Auftragsbefreiung beigezogenen Gehilfen entstehen.

10. Fertigungsunterlagen/Geheimhaltung

Muster, Modelle, Zeichnungen, Klischees und sonstige Behelfe, die wir dem Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen zur Verfügung stellen, bleiben unser materielles und geistiges Eigentum, über das wir frei verfügen dürfen. Diese Behelfe dürfen nur zu Ausführung unserer Aufträge verwendet und betriebsfremden dritten Personen ohne unsere Zustimmung weder zugänglich gemacht noch überlassen werden. Nach Ausführung des Auftrages sind sie uns kostenlos zurückzustellen. Der Lieferant verpflichtet sich zur Wahrung sämtlicher unserer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihm im Zuge der Durchführung des Auftrags bekannt werden.

11. Umweltschutz - Energieeffizienz - Nachhaltigkeit

Der Lieferant ist verpflichtet, beim Liefergegenstand alle für den Umweltschutz erforderlichen Vorkehrungen zu treffen und alle behördlichen und gesetzlichen Anforderungen zu berücksichtigen. Hierzu zählen insbesondere die EU-Richtlinien für REACH und RoHs. Teile die nicht RoHs konform sind dürfen nur nach Rücksprache und mit besonderer Kennzeichnung geliefert werden. Der Lieferant hat außerdem die einschlägigen Vorschriften über den Umgang und das Inverkehrbringen von gefährlichen Stoffen zu beachten. Der Lieferant ist zu einem schonender Umgang mit Ressourcen bei den angewandten Produktionsverfahren, Entwicklung umweltverträglicher Produkte sowie Vermeidung und Verminderung umweltbelastender Fertigungsverfahren verpflichtet. Er hat die für die umweltgerechter Entsorgung von Abfällen und Reststoffen zu sorgen und alle einschlägigen Vorschriften zu berücksichtigen. Der Lieferant verpflichtet sich zur Anwendung von energieeffizienter Verfahren und Vorgangsweisen.

Ist dem Lieferant die Einschaltung von Subunternehmern gestattet, hat er sicherzustellen, dass diese mit dem Umgang der Bestimmungen zum Schutz der Umwelt vertraut sind. Er sorgt für eine geeignete und kontinuierliche Kontrolle dieser und verpflichtet sich, sie zu dokumentieren.

Kommt der Lieferant den aufgeführten Pflichten zum Schutz der Umwelt trotz angemessener Nachfrist nicht nach, haben wir außerdem das Recht, von dem mit ihm geschlossenen Vertrag zurückzutreten. Wird von zuständigen Verwaltungs- oder Strafverfolgungsbehörden ein Verstoß des Auftragnehmers und/oder eines von ihm eingesetzten Subunternehmers gegen umweltschutzrelevante Bestimmungen rechtskräftig festgestellt, können wir den Lieferanten von weiteren Aufträgen ausschließen.

12. Gerichtsstand/anzuwendendes Recht

Auf diesen Vertrag ist österreichisches Recht, nicht jedoch das UN-Kaufrecht anzuwenden. Streitigkeiten sind vor dem sachlich zuständigen Gericht in St. Pölten auszutragen.

13. Arbeitsschutz, Corporate Social Responsibility

Der Lieferant ist verpflichtet alle Arbeitsschutzvorschriften zu erfüllen und seine soziale Verantwortung wahrzunehmen. Alle gesetzlichen Bestimmungen sind nachweislich einzuhalten. Lieferanten, die über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Standards anwenden, werden von uns bevorzugt.

14. Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen der Verträge unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrags insgesamt davon nicht berührt.